| Absender |
|---|
| |
| Datum: |
| An Personalstelle |
| Personal-Nr.: |
| Widerspruch gegen verfassungswidrig zu niedrige Besoldung |
| Sehr geehrte Damen und Herren, |
| ich bin Beamter/Beamtin bei der Dienststelle |
| Ich lege daher gegen meine derzeitige – zu niedrige – Besoldung |
| Widerspruch |
| ein. |

Begründung:

Mit Urteil vom 05.05.2015 (2 BvL 17/09 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar erklärt und dabei die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist.

Die insoweit aufgestellten Grundsätze sind in gleicher Weise auf die Berliner Beamtenbesoldung anwendbar und übertragbar.

Insoweit sind die Gründe des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichtes analog für die Berliner Verhältnisse heranzuziehen und mir die Besoldungsbezüge rückwirkend anzupassen.

Im Hinblick auf bereits beim OVG Berlin-Brandenburg anhängige Verfahren wird gebeten, dieses Verfahren zunächst

ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

| Insoweit bitte ich um entsprechende Antwort und verbleibe |
|---|
| Mit freundlichen Grüßen |
| |
| Name, Vorname |
| |
| |

Die Antwort der Personalstelle ist bitte sorgfältig aufzubewahren. Sollte der Dienstherr das Verfahren nicht ruhend stellen und/oder nicht auf die Einrede der Verjährung verzichten, ist es angeraten, die Rechtsberatung der GdP aufzusuchen, die jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr stattfindet in der Geschäftsstelle der GdP, Kurfürstenstraße 112, 10787 Berlin.